

Vereinsatzung für den Reit- und Fahrverein Idstein e.V.

**Eingetragen am 29.06.2023 beim Amtsgericht Wiesbaden
-Registergericht Registerblatt VR 4942 -**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

Reit- und Fahrverein Idstein e.V.

Er hat seinen Sitz in Idstein/Taunus und ist beim dortigen Amtsgericht in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pferdesports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Veranstaltung von Wettkämpfen. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der sportlichen Förderung von Kindern und Jugendlichen und der Jugendpflege zu widmen. Zur Verwirklichung dieses Zweckes bietet der Verein seinen jugendlichen Mitgliedern mehrmals in der Woche Voltigiertrainingsmöglichkeiten in der Gruppe an und bietet die Möglichkeit an Voltigierwettkämpfen teilzunehmen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. und der dazugehörigen Dachverbände.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesverbandes oder einer sonstigen

Einrichtung oder Behörde, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder außer Ehrenmitgliedern. Sie haben nach ihrer Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die den Pferdesport und den Verein besonders unterstützt und gefördert haben. Sie werden auf Antrag des Vorstands in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind aber von Mitgliedsbeitragspflichten befreit.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können auf Antrag alle Personen werden, unabhängig vom Geschlecht, Alter, Rasse, Religion und Staatsangehörigkeit.
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Aufnahmeantrag. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift und die Email-Adresse des Antragstellers enthalten. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Antragsteller bekanntzugeben.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. durch freiwilligen Austritt
 - b. durch den Tod des Mitgliedes
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. durch Streichung aus der Mitgliederliste

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eines oder mehrere Mitglieder dies beim Vorstand beantragen und der Vorstand den Ausschluss beschließt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Vorstands über den Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied

schriftlich mitzuteilen. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht, binnen eines Monats nach Absendung des Schreibens, mit dem der Ausschlussbeschluss des Vorstands bekanntgegeben wird, beim Vorstand zu beantragen, über den Ausschluss erneut in der Mitgliederversammlung entscheiden zu lassen. Bei fristgerechtem Antrag behält das Mitglied bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung seine Mitgliederrechte und Pflichten. Über den Antrag entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Ist ein Antrag nicht oder nicht fristgerecht gestellt, stellt der Vorstand in seiner nächsten Sitzung durch Beschluss fest, dass die Mitgliedschaft erloschen ist.

Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug, kann der Vorstand nach versuchter Anhörung des Mitglieds und durch einen entsprechenden Beschluss dieses Mitglied von der Mitgliederliste streichen. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Mitgliedern steht kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Eine sportliche Nutzung der vereinseigenen Anlagen ist jedoch nur ordentlichen Mitgliedern gestattet.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. die Satzung des Vereins einzuhalten und die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen.
 - b. Die jeweils gültige Betriebsordnung für die Reitanlage am Himmelsbornweg einzuhalten.
 - c. Die jeweils gültige Arbeitsstundenordnung für die Reitanlage am Himmelsbornweg einzuhalten.
 - d. durch tatkräftige Mitarbeit die Vereinsbestrebungen zu unterstützen.
 - e. die festgesetzten Beiträge, die Aufnahmegebühren, eventuelle Ordnungsgelder und andere Gebühren pünktlich zu bezahlen.
 - f. bei pferdesportlichen Wettbewerben sportlich und fair die Richtlinien der FN und der zuständigen Landeskommission zu beachten.
 - g. die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten und zu befolgen. Verstöße gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere Tierquälereien, gelten als grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen und begründen den Ausschluss aus dem Verein.
 - h. sich als ordentliche Mitglieder der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der deutschen reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung zu unterwerfen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920

LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen oder Teilnahmesperren geahndet werden.

3. Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein in automatisierter und nicht automatisierter Form verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederversammlung. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und – das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Weitere Einzelheiten hierzu sind im Mitgliederaufnahmeantrag des Vereins unter „Informationen für Mitglieder über den Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)“ geregelt.

Diese Datenschutzhinweise sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutzhinweise ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied nur eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts muss höchstpersönlich erfolgen. Eine Ausübung des Stimmrechts durch Bevollmächtigte oder gesetzliche Vertreter ist nicht gestattet.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl- und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und der Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands.
3. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
4. Beschlussfassung über den Antrag nach einem Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr stattfinden. Die erste Mitgliederversammlung im Kalenderjahr hat im ersten Quartal stattzufinden. Sie trägt die Bezeichnung Jahreshauptversammlung.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungsbeginn erfolgen. In der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt fristgerecht durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter Bekanntgabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes des Versammlungsbeginns.

Zu sonstigen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder per Email oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Versammlung einzuladen.

Für die Rechtzeitigkeit kommt es auf die Absendung der Einladungen und nicht auf deren Ankunft an. Die Versendung der Einladungen ist ordnungsgemäß, wenn die Versendung aller Einladungen in der Mitgliederliste (Versendungsliste) vermerkt ist.

Die Tagesordnung zwei Jahre nach der letzten Vorstandswahl muss folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstands
- b. Bericht der Kassenprüfer/innen
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Neuwahl des Vorstands
- e. Wahl zweier Kassenprüfer/innen
- f. Anträge
- g. Veranstaltungskalender
- h. Verschiedenes

Die Mitgliederversammlungen werden durch die/den 1. Vorsitzende/n oder bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden geleitet.

Für die Durchführung von Wahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin.

Über die Mitgliederversammlung ist von der/dem Schriftführer/in ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen die Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung hervorgehen. Das Protokoll ist drei Wochen nach der Versammlung zur Einsicht im Vereinskassino auszulegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt bei der Wahl und Abberufung des Vorstands, der Entlastung des Vorstands und der Wahl der Kassenprüfer sind jedoch nur Mitglieder, die am Tage der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$. Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder.

Über die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn dies von mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt wird.

Im Übrigen beschließt der Vorstand über die Einberufung von Mitgliederversammlungen, die zusätzlich zur Jahreshauptversammlung abgehalten werden sollen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus 9 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
 - a. 1. Vorsitzende/r
 - b. 2. Vorsitzende/r
 - c. Kassenwart/in
 - d. Schriftführer/in
 - e. Jugendwart/in
 - f. Pressewart/in
 - g. Platz- und Hallenwart/in
 - h. Sportwart/in
 - i. Veranstaltungswart/in

Dem Vorstand bestehend aus den vorstehenden Mitgliedern obliegt die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Aus der Amtsbezeichnung der Vorstandsmitglieder ergibt sich zugleich deren sachliche Einzelzuständigkeit im Rahmen der Gesamtgeschäftsführung.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n, die/den 2. Vorsitzende/n und die/den Kassenwart/in vertreten. Diese drei Vorstandsmitglieder sind vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Von diesen drei Vorstandsmitgliedern sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Soweit in dieser Satzung der Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB gemeint ist, ist dieser als vertretungsberechtigter Vorstand bezeichnet.
3. Die Wahl des Vorstands erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet. Das Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet durch Rücktritt, Abberufung oder Neuwahl des Vorstands. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während der laufenden Amtsdauer bestimmt der Vorstand mit einfachem Mehrheitsbeschluss einen kommissarischen Vertreter bis zur nächsten regulären Neuwahl des Vorstands.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.
5. Beschlüsse des Vorstands können im Einzelfall und bei besonderer Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich für den jeweiligen Einzelfall erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind nachfolgend schriftlich niederzulegen und von allen beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für Angelegenheiten des Vereins zuständig soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung ausschließlich zugewiesen sind. Er hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen.
 - b. Einberufung der Mitgliederversammlung.
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - d. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschließung von Mitgliedern.
 - e. Beitreibung der Mitgliedsbeiträge.

- f. Erstellung der Jahresberichte.
 - g. Vereinsbuchführung.
 - h. Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB (1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r und Kassenwart/in) ist im Rahmen ihrer Stellung als gesetzliche Vertreter des Vereins zuständig für:
- a. Den Abschluss von Verträgen und alle sonstigen rechtsgeschäftlichen Handlungen gegenüber Dritten und Vertragspartnern des Vereines, auch wenn diese Vereinsmitglieder sind.
 - b. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins.

§ 12 Gebühren, Beiträge und Ausgaben

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und Gebühren für besondere Leistungen.
2. Über die Höhe der Aufnahmegebühr, der Mitglieds/Jahresbeiträge, der Monatsbeiträge und eventueller Ersatzgelder für nicht geleistete Arbeitsstunden beschließt die Mitgliederversammlung. Sonstige Gebühren werden vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann auf die Erhebung von Aufnahmegebühren verzichten.
3. Neu-Anschaffungen, die eine Größenordnung von 10 % des jeweils vorhandenen Vereinsvermögens überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Entschädigungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.
Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.

5. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon-, Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
6. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§ 14 Satzungswidriges Verhalten

1. Mitglieder, welche dieser Satzung oder Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand mit einem Ordnungsgeld bis zu € 30,00 belegt werden.
2. Nach groben Verstößen gegen Vereinsinteressen oder die Satzung entscheidet der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds nach entsprechender Antragstellung.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 24. März 2023 und nachfolgende Eintragung in das Vereinsregister am 29.06.2023 in Kraft.